

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 45/10 B

L 18 AL 261/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 AL 440/05 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Fahrtkostenbeihilfe. Er hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 5. Mai 2010, das am 6. Mai 2010 beim Bundessozialgericht eingegangen ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten - ihm am 9. April 2010 zugestellten - Beschluss des Landessozialgerichts eingelegt. Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form. Hieran vermag auch nichts zu ändern, dass der Kläger laut seinem Schreiben vom 5. Mai 2010 die Rechtsmittelbelehrung als fehlerhaft ansieht und sich gegen den Vertretungszwang wendet.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

